

MOSKAU MINSK



## **Aktuelle Lage in Russland – Gesetzesentwurf Rückkehrbedingungen Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft 13. Juni 2025**

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1  
101000 MOSKAU  
RUSSISCHE FÖDERATION  
TEL.: +7 (495) 662 33 65  
FAX.: +7 (963) 966 33 66  
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEVA STRASSE 67-202  
220035 MINSK  
BELARUS  
TEL.: +375 173 963 975  
FAX.: +375 173 963 975  
INFO@BBPARTNERS.RU



## Rückkehr statt Rückzug?

- Rückzugswelle(n) ausländischer Unternehmen praktisch vorbei; wir haben in drei Jahren den Verkauf von Assets/Anteilen im Wert von ca. EUR 250 Mio. begleitet, einschließlich Genehmigungsverfahren vor Regierungskommission
- „Exit“ ausländischer Unternehmen war nach den letzten Regelverschärfungen nur mit einem Abschlag von 60% des Marktwertes des Unternehmens möglich
- Zudem wurde die Exit-Tax von 15% auf 35% erhöht
- Anzahl der Rückzugsverkäufe ging auch daher in 2024 stark zurück und es gab in den letzten Monaten nur noch eine handvoll von Transaktionen
- EOS (deutsches Inkasso-Unternehmen) hat z.B. kürzlich erklärt, die Verhandlungen über den Verkauf seines Russland-Geschäfts gestoppt zu haben, u.a. wegen der neuen Rückzugsbedingungen und den Aussichten auf Beendigung des Ukraine-Konflikts



## Rückkehrbedingungen - Gesetzesentwurf

- Der russische Präsident hatte die Regierung beauftragt, bis Mitte Mai\_2025 Regeln für die Rückkehr ausländischer Unternehmen auszuarbeiten, die das Land nach 2022 verlassen haben
- Gesetzesentwurf Nr. 1059849-7 zum Föderalen Gesetz vom 9. Juli 1999 Nr. 160-FZ „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ mit 4 Artikeln über Rückkehrbedingungen
- **Verabschiedung des Entwurfs in erster Lesung am 25. Mai 2025**
- Duma sollte diesen Gesetzesentwurf am 26. Mai in zweiter Lesung verabschieden, es wurde aber entschieden, die Lesung zu verschieben
- Wann die zweite und dritte Lesung stattfindet, ist noch nicht ersichtlich (Stand gestern, Duma-Webseite)



## Allgemeine Regeln

- Alle Anteilkäufe durch Unternehmen aus „unfreundlichen“ Staaten bleiben genehmigungspflichtig (Regierungskommission), also auch Erwerb ohne vorherigen Exit; entscheidend immer, wer der letzte Endbegünstigte ist
- Ohne Genehmigung kein „Closing“ vor dem russischen Notar (zwingend beim direkten Verkauf russischer Anteile)
- Auslandstransaktionen über russischen Assets/Anteile: ebenfalls genehmigungspflichtig; andernfalls Konfiszierung alles russischen Assets zugunsten des Staates
- Keine Genehmigungspflicht für Neugründungen (auch solche die zuvor russischen Tochtergesellschaften liquidiert haben); teilweise umstritten, aber praktisch möglich



## Rückkehrbedingungen Gesetzesentwurf

- Artikel 20 „Besonderheiten der Ausübung des Rechts auf Erwerb (Rückkauf) von zuvor ihm (ihr) gehörenden Aktien (Anteilen am Stammkapital) einer russischen Wirtschaftsgesellschaft durch einen ausländischen Investor und/oder eine mit ihm verbundene Person“ (Gesetz „Über ausländische Investitionen“)
- Anwendung auf alle Rückzugstransaktionen zwischen 24. Februar 2022 und 1. März 2025
- Einseitiger Rücktritt von Optionsverpflichtungen seitens der russischen Eigentümer möglich, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind
- D.h. zuvor vereinbarte – einseitige – Rückkaufsoptionen werden undurchsetzbar!
- Rückwirkende Anwendung dieser Regel
- Kein Verkauf unter Marktwert! Vertragliche Vereinbarungen insoweit unanwendbar
- Optionsverjährung zwei Jahre, auch wenn Option unbefristet war
- Auf dieses Rücktrittsrecht kann sich der russische Eigentümer nur berufen, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Gläubigern nachkommt
- Der Rücktritt kann von russischer Seite auch erklärt werden, ohne dass der ausländische Erwerber seine Option zieht (Art. 20 Ziffer 3)



## Rückkehrbedingungen

- Interessant: **Schadensersatz für Verlust der Option?** Art. 20 Ziffer 4
- Übt der derzeitige Eigentümer der vom ausländischen Investor erworbenen Vermögenswerte sein Recht aus, dessen Rückkaufoption abzulehnen
- hat der ausländische Investor das Recht, spätestens ein Jahr nach der Ablehnung beim jeweiligen Eigentümer eine Entschädigung
- im Zusammenhang mit dem Erlöschen des Rückkaufsrechts zu verlangen
- Wie und ob dieses Recht durchzusetzen sein wird, ist zweifelhaft



## Rückkehrbedingungen

- Der derzeitige Eigentümer des Vermögenswerts kann die Zahlung der Entschädigung an den ausländischen Investor verweigern oder eine anteilige Kürzung verlangen, wenn die Veräußerung der Anteile (Anteile am genehmigten Kapital) durch den ausländischen Investor mit Folgendem verbunden war:
  - Weigerung (Umgehung) des ausländischen Investors, die Rechte und (oder) die Pflichten eines Anteilseigners (Teilnehmers) des russischen Vermögenswerts gewissenhaft auszuüben oder die Gefahr einer solchen Weigerung (Umgehung)
- Begehung von Handlungen (Unterlassungen):
  - die darauf abzielen, die Verwaltung des russischen Vermögenswerts und (oder) die Ausübung seiner normalen Geschäftstätigkeit zu behindern; oder
  - die zur Beendigung oder Aussetzung der Geschäftstätigkeit, zur Liquidation oder zur Insolvenz (Konkurs) des russischen Vermögenswerts führen könnten



## Rückkehrgenehmigung

- Regierungskommission bzw. zuständige Fachbehörde hat ein **Erwerbsverbot auszusprechen** (bzw. die Genehmigung zu versagen) gem. Art. 1 Ziffer 5, wenn die betroffene Gesellschaft (Kaufgegenstand)
  - einen wesentlichen Einfluss auf die sozioökonomische Entwicklung der Russischen Föderation ausübt (ausüben) oder
  - aufgrund anderer von den Behörde festgelegter Umstände
  - unter Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 des Abschnitts „Neuer Mechanismus zum Schutz der Interessen russischer Investoren“ beschriebenen Bedingungen
- Wie beim Exit werden die genauen Kriterien vermutlich von der Regierungskommission und den zuständigen Fachministerien festgelegt; wir erwarten hier schwammige Regeln, nach denen im Einzelfall entschieden werden kann, was politisch gewollt ist und was nicht und vor allem unter Berücksichtigung des Schutzes der russischen Unternehmen

## Ansprechpartner



### **Thomas Brand**

Rechtsanwalt  
Partner

[thomas.brand@bbpartners.de](mailto:thomas.brand@bbpartners.de)

Mobil: +7 (965) 106 56 11

